



*Reglement Teil- und Gesamt-
liquidation von Vorsorgewerken und
Teilliquidation der Sammelstiftung*

Ausgabe 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen	4
Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken	4
▪ Art. 1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	4
▪ Art. 2 Voraussetzungen für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks	5
▪ Art. 3 Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation	5
▪ Art. 4 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel	8
▪ Art. 5 Verteilungsplan und Verteilschlüssel bei Unterdeckung	8
▪ Art. 6 Information und Vollzug	9
Teilliquidation der Sammelstiftung	10
▪ Art. 7 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	10
▪ Art. 8 Durchführung einer Teilliquidation	10
Schlussbestimmungen	11
▪ Art. 9 Kostenbeteiligung	11
▪ Art. 10 Inkrafttreten, Änderungen	11

Geltungsbereich, Gesetzliche Grundlagen

1. Geltungsbereich

Das Reglement regelt einerseits die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung und andererseits die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung» genannt).

2. Gesetzliche Grundlage

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 53b-d BVG, Art. 27g-h BVV 2 sowie Art. 23 FZG, das vorliegende Reglement.

Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

Art. 1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- die Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers im Verlauf eines Kalenderjahres eine erhebliche Verminderung erfährt;
- die Unternehmung des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven Versicherten bzw. den Abgang eines erheblichen Teils des Vorsorgekapitals des Vorsorgewerks nach sich zieht.

Unter Restrukturierung einer Unternehmung werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch die bislang selbst wahrgenommene Aufgaben oder ganze Betriebsteile neu geordnet oder auf

eine andere Unternehmung übertragen werden.

- der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird, wobei die aktiven Versicherten aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und die Rentner in diesem verbleiben.

2. Erhebliche Verminderung

Eine Verminderung oder ein unfreiwilliger Austritt gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn sie bzw. er, abhängig von der Anzahl der aktiven Versicherten, vor dem Beginn der Verminderung der Belegschaft bzw. der Restrukturierung in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 aktive Versicherte: mindestens 2 Personen und 30 % des Vorsorgekapitals;
- bei 6–10 aktiven Versicherten: mindestens 3 Personen und 25 % des Vorsorgekapitals;
- bei 11–25 aktiven Versicherten: mindestens 4 Personen und 20 % des Vorsorgekapitals;
- bei 26–50 aktiven Versicherten: mindestens 5 Personen und 15 % des Vorsorgekapitals;
- über 50 aktive Versicherte: Verminderung der Belegschaft bzw. unfreiwillige Austritte bei Restrukturierung von mindestens 10 % (bzw. 5 % bei Restrukturierung) der aktiven Versicherten und 10 % (bzw. 5 % bei Restrukturierung) des Vorsorgekapitals.

3. Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden und den Sachverhalt schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Restrukturierung, die Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, das Ende der Arbeitsverhältnisse, der Grund der Kündigungen und die Personen, welche die Kündigungen ausgesprochen haben, aufzuführen.

4. Individuelle Austritte oder kollektiver Austritt

Treten mehr als 10 Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen andern Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.

5. Unfreiwilliger Austritt

Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selbst kündigt, weil er einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorkommen will oder die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Art. 2 Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung vollständig aufgelöst wird.

Art. 3 Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation

1. Prüfung der Voraussetzungen / Mitwirkung des Arbeitgebers

Die Verwaltungskommission prüft die Erfüllung der Kriterien für die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens und stellt das Ergebnis mittels Beschluss fest. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Verwaltungskommission sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei einer sukzessiven Reduktion des Personalbestands muss der Arbeitgeber eine qualifizierte prospektive Aussage über den Abbauprozess (zeitlicher Aspekt) und über die Austritte (quantitativer Aspekt) infolge dieses Entscheids machen. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung einer Anschlussvereinbarung wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- oder Gesamtliquidationsverfahren ausgelöst.

2. Durchführung

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Beginn und Ende des relevanten Zeitraums für die Festlegung des betroffenen Personenkreises

Der relevante Zeitraum für die Festlegung des betroffenen Personenkreises im Rahmen einer erheblichen Verminderung der Belegschaft entspricht dem Kalenderjahr, in dem sich die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt hat.

Der relevante Zeitraum für die Festlegung des betroffenen Personenkreises im Rahmen einer Restrukturierung beginnt mit dem Beschluss des zuständigen Organs der angeschlossenen Unternehmung und endet mit dem Abschluss der Restrukturierung. Dieser Zeitraum kann sich über ein Kalenderjahr hinaus erstrecken.

4. Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft gilt der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sich die Voraussetzung für eine Teilliquidation erfüllt hat.

Als Stichtag der Teilliquidation bei einer Restrukturierung gilt der letzte Bilanzstichtag (Jahresabschluss), d.h. der 31. Dezember vor dem Austritt des letzten von der Restrukturierung betroffenen Mitarbeiters.

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung einer Anschlussvereinbarung auf den 31. Dezember eines Jahres, gilt das Auflösungsdatum als Stichtag der Teilliquidation. Erfolgt die Auflösung auf ein anderes Datum entspricht der 31. Dezember des der Auflösung vorangehenden Jahres als Stichtag der Teilliquidation.

5. Ermittlung der freien Mittel bzw. einer Unterdeckung

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bzw. einer Unterdeckung bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 enthalten. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Reglement zur Bildung von Rückstellungen.

Eine auf Stiftungsebene vorhandene Unterdeckung bzw. freie Mittel über 5% der Summe der gesamten Aktiven der Stiftung wird dabei anteilmässig mitberücksichtigt, sofern das betroffene Vorsorgewerk nicht über eine separierte Anlage verfügt.

6. Nachzahlung/Rückerstattung

Wurde beim Vorliegen von freien Mitteln das Vorsorgekapital von aktiven Versicherten, die zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehörten, bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder bar ausbezahlt, wird ein anteilmässiger Anspruch auf die freien Mittel nachträglich übertragen.

Wurde im Falle einer Unterdeckung das ungekürzte Vorsorgekapital bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder bar ausbezahlt,

obwohl dieses aufgrund des vorliegenden Reglements hätte gekürzt werden sollen, ist dieses anteilmässig zurückzuerstatten.

7. Arbeitgeberbeitragsreserven

Im Fall einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Besteht bei der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt oder in absehbarer Zeit keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigen wird, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln zugewiesen.

8. Individueller Austritt

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel, bzw. bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals. Den ausscheidenden Rentnern wird auch bei Unterdeckung das volle Vorsorgekapital mitgegeben.

9. Kollektiver Austritt

Bei einem kollektiven Austritt bestimmt die Verwaltungskommission, ob der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel individuell oder kollektiv übertragen wird. Bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung des Vorsorgekapitals. Den ausscheidenden Rentnern wird auch bei Unterdeckung das volle Vorsorgekapital mitgegeben, ausgenommen davon ist das Altersguthaben der Invaliden, das wie jenes der aktiven Versicherten behandelt wird.

Zudem besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen, die für

den abgehenden Bestand auf der Stufe des Vorsorgewerks oder der Gesamtstiftung bestehen. Der Anspruch auf Rückstellungen der Gesamtstiftung besteht nur, wenn die Anschlussvereinbarung mindestens zwei Jahre gedauert hat und sofern und soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Bei der Bestimmung des Anteils wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat.

10. Anspruch auf Wertschwankungsreserve

Bei einem kollektiven Austritt besteht zudem ein Anspruch auf die während der Versicherungszeit erworbene Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks (Vorsorgewerk mit separierter Anlage) bzw. die Wertschwankungsreserve auf Stiftungsebene (Vorsorgewerk mit kollektiver Anlage). Die Höhe wird anteilmässig auf der Basis des Vorsorgekapitals des austretenden Kollektivs im Verhältnis zum gesamten Vorsorgekapital aller Versicherten bestimmt, für welche die Wertschwankungsreserve gebildet wurde.

Es wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserve geleistet hat. Bei Vorsorgewerken mit kollektiver Anlage wird dafür folgende Regel angewandt: Der erworbene Anteil entspricht dem Verhältnis zwischen dem prozentualen Ansatz der Wertschwankungsreserve im Verhältnis zu den Vorsorgeverbindlichkeiten der Jahresrechnung im Zeitpunkt des Anschlusses des Vorsorgewerks an die Stiftung zu jenem im Zeitpunkt des Stichtags der Teilliquidation.

11. Kein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe verursacht wurde, die kollektiv austritt.

12. Verzicht auf Verteilung freier Mittel

Betragen die freien Mittel des Vorsorgewerks gemäss Art. 44 BVV 2 per Stichtag der Teilliquidation weniger als 5% des Vorsorgekapitals der ausscheidenden und der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiven Versicherten und Rentner und durchschnittlich weniger als CHF 1000 pro Kopf der ausscheidenden und der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiven Versicherten und Rentner, so erfolgt keine Verteilung von freien Mitteln.

13. Übernahmevereinbarung

Wird im Rahmen einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für aktive Versicherte oder Rentner kollektiv übertragen, so ist eine Übernahmevereinbarung zu erstellen. Form und Inhalt richten sich nach dem gewählten Verfahren sowie der jeweils zur Anwendung gelangenden rechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Aufsichtsbehörde. In einfachen Verhältnissen kann eine solche Vereinbarung entfallen.

14. Veränderung der Aktiven und Passiven

Bei Änderungen der massgeblichen Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel von mehr als 10% werden die zu übertragenden freien Mittel, der Anteil an den Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

15. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich ganz oder teilweise eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und

unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Art. 4 Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

1. Personengruppen

Für die Aufteilung der freien Mittel bzw. die Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung werden die folgenden Personengruppen unterschieden:

- austretende aktive Versicherte;
Diese Gruppe umfasst alle Personen, die im Rahmen des Personalabbaus oder der Restrukturierung bzw. als Folge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.
- im Vorsorgewerk verbleibende aktive Versicherte;
Diese Personengruppe besteht aus denjenigen Personen, die beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung bzw. nach der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags noch zum Versichertenbestand des Vorsorgewerks gehören.
- ausscheidende Rentner;
Zu dieser Personengruppe zählen alle Rentner, die im Rahmen des Personalabbaus, der Restrukturierung oder infolge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.
- im Vorsorgewerk verbleibende Rentner;
Zu dieser Personengruppe zählen alle Rentner, die beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung bzw. nach der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags dem Rentnerbestand des Vorsorgewerks angehören.

2. Vorsorgekapital

Das Vorsorgekapital entspricht

- für die aktiven Versicherten der Austrittsleistung;
- für die rückgedeckten Rentner dem versicherungstechnischen Deckungskapital derjenigen Rentner ohne versicherte Teuerungszulagen. Das Altersguthaben der Invalidenrentner wird wie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten behandelt.

3. Aufteilung der freien Mittel auf die austretenden und verbleibenden Personengruppen

Die Aufteilung der freien Mittel auf die austretenden und im Vorsorgewerk verbleibenden Personengruppen wird wie folgt per Stichtag der Teilliquidation bestimmt:

Anteil Aktive:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der austretenden aktiven Versicherten}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{freie Mittel}$$

Anteil Rentner:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der ausscheidenden Rentner}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{freie Mittel}$$

4. Verteilschlüssel für die austretenden Versicherten bei individuellem Austritt oder individuellem Anteil bei kollektivem Austritt

Der Anteil an freien Mitteln der austretenden aktiven Versicherten wird wie folgt auf alle diese aufgeteilt:

- nach Höhe des individuellen Vorsorgekapitals,
- berücksichtigt werden dabei nur Versicherte mit mindestens einem vollen Versicherungsjahr.

Art. 5 Verteilungsplan und Verteilerschlüssel bei Unterdeckung

1. Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden und verbleibenden aktiven Versicherten

Die Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden aktiven Versicherten wird wie folgt per Stichtag der Teilliquidation bestimmt:

$$\frac{\text{Vorsorgekapital der austretenden aktiven Versicherten}}{\text{Totales Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner}} \times \text{Unterdeckung}$$

2. Aufteilung der Unterdeckung auf die austretenden aktiven Versicherten

Die individuelle Aufteilung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags auf die austretenden Versicherten wird nach demselben Schlüssel wie bei der Verteilung freier Mittel bestimmt, und zwar

- nach Höhe des individuellen Vorsorgekapitals.
- Dabei berücksichtigt werden nur Versicherte mit mindestens einem vollen Versicherungsjahr. Das gekürzte Vorsorgekapital entspricht in jedem Fall mindestens dem BVG-Altersguthaben.

Art. 6 Information und Vollzug

1. Feststellungsbeschluss

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags, Verteilungsplan, Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden durch die Verwaltungskommission in Form eines Feststellungsbeschlusses schriftlich festgehalten.

Ist die Verwaltungskommission nicht beschlussfähig oder trifft sie keine Beschlüsse, fasst der Stiftungsrat anstelle der Verwaltungskommission die notwendigen Beschlüsse.

2. Grundsatz

Hat die Prüfung der Verwaltungskommission ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die aktiven Versicherten und Rentner über den festgestellten Tatbestand und das weitere Vorgehen informiert. Sie informiert auch die Stiftung.

3. Information

Die Stiftung informiert via Verwaltungskommission sämtliche betroffenen Personen: austretende und verbleibende

aktive Versicherte und Rentner. Die Information kann auch über eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Die Information umfasst:

- den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung und den Verteilungsplan/Verteilschlüssel, das Recht auf Einsicht in den Verteilplan;
- das Recht beim Stiftungsrat betreffend die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information Einsprache zu erheben;
- die Tatsache, dass – sollten eingegangene Einsprachen beim Stiftungsrat nicht durch eine Einigung geregelt werden können – die Einsprache mit der Stellungnahme des Stiftungsrats an die Aufsichtsbehörde zum Entscheid weitergeleitet werden;
- das Recht gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde bei der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde zu erheben. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Instruktionsrichters dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Artikel 74 BVG.
- den rechtswirksamen Vollzug des Verteilplanes durch den Stiftungsrat, sofern keine Einwendungen der aktiven Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden.

4. Vollzug

Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet.

Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Teilliquidation der Sammelstiftung

Art. 7 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung ist erfüllt, wenn die Gesamtheit der aktiven versicherten Personen der Stiftung im Verlauf eines Kalenderjahres um mehr als 15 % und deren Vorsorgekapital um mehr als 10 % abnimmt oder ein Anschlussvertrag, der mindestens zwei Jahre dauerte, aufgelöst wird. Die Teilliquidation wird nur durchgeführt, wenn per 31. Dezember des massgebenden Kalenderjahres eine Unterdeckung der Stiftung oder freie Mittel der Stiftung in der Höhe von mindestens 5 % der gesamten Aktiven gemäss Jahresrechnung bestehen.

Art. 8 Durchführung einer Teilliquidation

1. Gültige Definitionen

Die nachstehend aufgeführten Artikel haben ebenfalls Gültigkeit für die Teilliquidation der Stiftung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich hier um die Teilliquidation der Stiftung und nicht der Vorsorgewerke handelt.

▪ **Art. 3**

Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen mit Ausnahme des letzten Satzes, wobei der Stiftungsrat anstelle der Verwaltungsratskommission die Voraussetzungen prüft.

- Durchführung
- Festlegung des betroffenen Personenkreises
- Stichtag der Teilliquidation
- Beitragsmässige Ermittlung der freien Mittel
- Nachzahlung/Rückerstattung
- Individueller Austritt
- Kollektiver Austritt
- Anspruch auf Wertschwankungsreserve
- Übernahmevereinbarung
- Veränderung der Aktiven und Passiven

▪ **Art. 4**

Verteilungsplan und Verteilschlüssel der freien Mittel

▪ **Art. 5**

Verteilungsplan und Verteilschlüssel bei Unterdeckung

▪ **Art. 6**

Information und Vollzug, wobei der Stiftungsrat anstelle der Verwaltungskommission die Voraussetzungen prüft.

Schlussbestimmungen

Art. 9 Kostenbeteiligung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden die Kosten dem Vorsorgewerk (falls keine freien Mittel bestehen: dem angeschlossenen Arbeitgeber) in Rechnung gestellt.

Art. 10 Inkrafttreten, Änderungen

1. Änderungsvorbehalt

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

2. Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.

3. Genehmigung durch die Aufsicht

Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und von der Aufsichtsbehörde durch eine Verfügung genehmigt.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Bei Teilliquidationen, die sich vor dem 1. Juni 2009 verwirklicht haben, besteht für ein austretendes Kollektiv ein Anspruch auf Wertschwankungsreserven nur, soweit anlagetechnische Risiken mit übertragen wurden.

Aarau, 5. Juni 2013

Der Stiftungsrat der
Unigamma BVG Sammelstiftung

Unigamma BVG-Sammelstiftung

Tellstrasse 55
5000 Aarau

Telefon, E-Mail

Tel. +41 44 451 91 74
unigamma@valitas.ch
www.unigamma-sammelstiftung.ch

Postanschrift

Unigamma BVG-Sammelstiftung
c/o Valitas AG
Postfach
8027 Zürich